

# **Ordnung der Fachschaft Kommunikationswissenschaft an der Universität Erfurt**

## **Präambel:**

Die Fachschaft Kommunikationswissenschaft setzt sich für den Zusammenhalt im Fach ein und für den Austausch zwischen den Jahrgängen, sowie zwischen Bachelor- und Master-Studierenden. Gute Beziehungen mit dem Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft werden angestrebt. Wir möchten uns für einen offenen und aktiven Campus einsetzen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- §1 Begriffsbestimmungen
- §2 Aufgaben der Fachschaft
- §3 Organe der Fachschaft
- §4 Fachschaftsvollversammlung
- §5 Wahl zum Fachschaftsrat
- §6 Fachschaftsrat
- §7 Studentische Vertreter\*innen im Seminarrat
- §8 Gleichstellungsbestimmungen
- §9 Salvatorische Klausel
- §10 In-Kraft-Treten

## **§1 Begriffsbestimmungen:**

- (1) Die Fachschaft besteht aus allen Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft, die im Haupt- oder Nebenfach im Bachelor oder Master am Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft eingeschrieben sind.
- (2) Sofern nicht anders festgehalten, genügt bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit.
- (3) Fachschaftsöffentlich bedeutet, dass jedes Mitglied der Fachschaft das Recht besitzt, anwesend zu sein.

## **§2 Aufgaben der Fachschaft:**

1. Die Fachschaft vertritt die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die ihre Mitglieder betreffen.
2. Sie fördert fachspezifische studentische Initiativen.
3. Sie fördert die sozialen und kulturellen Belange der Fachschaft.
4. Sie pflegt gute Verbindungen zum Seminar für Medien- und Kommunikationswissenschaft, sowie dessen Seminarrat.

### **§3 Organe der Fachschaft**

Die Organe der Fachschaft sind

- a. die Fachschaftsvollversammlung und
- b. der Fachschaftsrat

### **§4 Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beratende und beschlussfassende Organ der Fachschaft. Alle anderen Organe sind an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden.
- (2) Sie wird durch Beschluss des Fachschaftsrates oder auf Verlangen von 10 Mitgliedern der Fachschaft einberufen. Das Verlangen ist dem Fachschaftsrat schriftlich vorzulegen. Sollte kein Fachschaftsrat existieren, ist das Verlangen dem Studierendenrat schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung findet während der Vorlesungszeit und mindestens einmal jedes zweite Semester statt. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Wird die Vollversammlung in der vorlesungsfreien Zeit angekündigt, ist der Termin mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung ist fachschaftsöffentlich. Weiteren Personen oder Gruppen kann die Anwesenheit und das Rederecht durch die Fachschaftsvollversammlung eingeräumt werden.
- (5) Alle Mitglieder der Fachschaft sind rede-, antrags-, abstimmungs- und wahlberechtigt.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung wählt eine Vollversammlungsleitung und eine Protokollführung. Diese dürfen nicht auf der Vollversammlung zur Wahl stehen. Das Protokoll ist spätestens drei Wochen nach der Vollversammlung an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.
- (7) Die Versammlungsleitung obliegt den Fachschaftsratsprecher\*innen. Sie kann übertragen werden.

### **§5 Wahl zum Fachschaftsrat**

- (1) Eine Wahl zum Fachschaftsrat ist durchzuführen, wenn:
  - a. Die Legislatur des Fachschaftsrates endet.
  - b. Der Fachschaftsrat sich auflöst.
  - c. Ein Misstrauensantrag auf einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird.
  - d. Ein Antrag von 10 Mitgliedern der Fachschaft dies verlangt, sofern kein Fachschaftsrat existiert.
- (2) Es ist durch den Fachschaftsrat eine Wahlleitung aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachschaft zu bestimmen. Sollte kein Fachschaftsrat existieren, ist die Wahlleitung durch die Fachschaftsvollversammlung zu bestimmen. Die Wahlleitung kann Wahlhelfer\*innen bestimmen.
- (3) Die Wahlleitung ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die ordnungsgemäße Stimmabgabe und die Auszählung. Wahlen sind in der Vorlesungszeit

abzuhalten. Die Mitglieder der Wahlleitung und die Wahlhelfer\*innen dürfen nicht zur Wahl antreten.

- (4) Eine Kandidatur ist auch noch auf der Vollversammlung, auf der die Wahl stattfindet, möglich.
- (5) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim.
- (6) Alle Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht inne. Das passive Wahlrecht ist für Studierende im Urlaubssemester ausgeschlossen.
- (7) Gewählt werden bis zu sieben Personen. Jedes Mitglied der Fachschaft hat so viele Stimmen, wie Mitglieder gewählt werden. Eine Kumulierung der Stimmen ist möglich. Einzelne Kandidat\*innen dürfen dabei maximal zwei Stimmen erhalten.
- (8) Die Ergebnisse sind innerhalb von 3 Tagen nach Ende der Wahl an geeigneter Stelle bekannt zu geben.
- (9) Die Wahl findet auf der Fachschaftsvollversammlung statt.
- (10) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Diejenigen Kandidat\*innen, die nicht gewählt sind, bilden in der Reihenfolge ihrer Ergebnisse eine Nachrücker\*innenliste. In Fällen von Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern des FSRKW geht das Mandat auf die erste Person auf der Nachrücker\*innenliste über.
- (12) Die Wahl darf durch den\*die Gewählte\*n abgelehnt werden. Dies gilt auch für Nachrücker\*innen.

## **§6 Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat ist ausführendes und beschlussfassendes Organ der Fachschaft. Er erfüllt die in §2 genannten Aufgaben der Fachschaft und die Beschlüsse der Vollversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist gegenüber den Mitgliedern und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich innerhalb der Vorlesungszeit jede Woche fachschaftsöffentlich. Jedes Mitglied der Fachschaft ist rede- und antragsberechtigt. Weiteren Personen oder Gruppen kann die Anwesenheit und Rederecht durch die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates eingeräumt werden.
- (3) Jedem Mitglied der Fachschaft steht grundsätzlich die Mitarbeit als Mitarbeiter\*in im Fachschaftsrat offen.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft gegenüber der Universität inklusive ihrer Gremien und sonstigen Institutionen sowie gegenüber dem Studierendenrat. Der Fachschaftsrat und der Studierendenrat arbeiten auf eine abgestimmte und vertrauensvolle Zusammenarbeit hin.
- (5) Ein Mitglied des Fachschaftsrates verliert sein Amt durch
  - a. Rücktritt
  - b. Ausscheiden aus der Studierendenschaft (Exmatrikulation)
  - c. Ein Misstrauensvotum der Mitglieder des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit
  - d. Ein Misstrauensvotum der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit
  - e. Ein Urlaubssemester
- (6) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Fachschaftsrat kann sich mit Zweidrittelmehrheit auflösen.

### **§ 7 Studentische Vertreter\*innen im Seminarrat**

- (1) Die Fachschaft wählt eine\*n gewählte\*n studentische\*n Vertreter\*in im Seminarrat, sofern anwendbar, gem. § 5 dieser Ordnung, sofern die Ordnung des Seminars für Medien und Kommunikationswissenschaft oder die Wahlleitung der Universität Erfurt keine andere Regelung trifft.
- (2) Der Fachschaft obliegt die Bestimmung der Vertreter\*innen der Studierenden gem. §2 der Ordnung des Seminars für Medien und Kommunikationswissenschaft. Diese Bestimmung erfolgt durch den Fachschaftsrat.

### **§8 Gleichstellungsbestimmungen:**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

### **§9 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam werden, ist die Ordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit gemäß den Vorgaben entsprechend zu ändern.

### **§10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 12.11.2019 in Kraft. Sie kann von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Änderungen der Ordnung sind dem Studierendenrat durch die Vollversammlungsleitung mitzuteilen.